

## Richtlinien für das Grundpraktikum der Bachelor-Studiengänge Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und Bioingenieurwesen

### 1. Zweck und Inhalt des Grundpraktikums

Das sechswöchige Grundpraktikum soll den angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren berufsbezogene Grundfertigkeiten vermitteln und eine Einführung in die industrielle Praxis

bieten.

Das Praktikum soll bevorzugt in den Bereichen Labortechnik, Werkstoffbearbeitung, Konstruktion oder Produktion durchgeführt werden (siehe Beispiele unter Punkt 6).

Die praktische Ausbildung an Technischen Gymnasien wird als Grundpraktikum anerkannt. Gleiches gilt für eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine vergleichbare ausreichend lange Ausbildung und Tätigkeit bei der Bundeswehr (z. B. in einer Instandsetzungskompanie). Bürotätigkeiten, Programmieren, Beschäftigungen als wissenschaftliche Hilfskraft, Lehrveranstaltungen einer Hochschule (Praktika), Literaturstudien, Führerscheinkurse und dergleichen werden nicht als Grundpraktikum anerkannt.

### 2. Dauer und zeitliche Einteilung des Grundpraktikums

Gemäß § 12 der Studien- und Prüfungsordnung Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik 2012 bzw. Bioingenieurwesen 2012 beträgt die Dauer des Grundpraktikums mindestens 6 Wochen. Da in der vorlesungsfreien Zeit Universitätspraktika, Kompaktkurse, Klausuren und Prüfungen stattfinden, wird dringend empfohlen, das Grundpraktikum komplett vor Beginn des Studiums abzuleisten.

Fehltagelänge infolge Krankheit oder Urlaub (beispielsweise zum Einschreiben an der Universität) im Umfang von insgesamt höchstens 3 Arbeitstagen verringern die anzuerkennende Zeit nicht. Erholungsurlaub wird nicht anerkannt.

### 3. Ausbildungsbetriebe

Die Suche eines Ausbildungsbetriebes ist Sache des Praktikanten. Hinweise auf Ausbildungsbetriebe geben die Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsämter. Das Grundpraktikum darf auch im Ausland abgeleistet werden. Nachweise sind in Deutsch oder Englisch oder als beglaubigte Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

### 4. Rechtliche Stellung des Praktikanten

Die hier gegebene Auskunft ist unverbindlich. Verbindlich sind die Bestimmungen der jeweiligen Versicherungsträger sowie der Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb. Die Praktikanten unterliegen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht. Sie sind nicht berufsschulpflichtig. Während des Praktikums genießen die Praktikanten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträgers (Berufsgenossenschaft). Der Schutz schließt den Weg von und zu der Ausbildungsstätte ein.

Die Praktikanten unterliegen der Krankenversicherungspflicht (wie Studenten), das heißt sie müssen entweder im Rahmen ihrer Familie oder selbst bei einer privaten Krankenversicherung oder einer Krankenkasse versichert sein. Sie unterliegen in der Regel der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Praktikanten erlangen erst durch die Einschreibung (Immatrikulation) den Status eines Studierenden.

#### 5. Anerkennung des Grundpraktikums

Zur Prüfung und Anerkennung des Grundpraktikums ist dem Praktikantenamt der Fakultät ein Bericht oder ein Arbeitszeugnis des Betriebs mit Auflistung der ausgeführten Tätigkeiten vorzulegen.

Studien- und Prüfungsordnung 2009: Gemäß §18 der Studien- und Prüfungsordnung muss der Nachweis über das Grundpraktikum bis zur Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Bachelorprüfung erfolgen. Ausnahmen gelten wie in §18 aufgeführt.

#### 6. Beispiele für Branchen und typische Tätigkeiten

##### Branchen:

Chemie, Pharmazie, Maschinenbau, Metallbearbeitung, Kältetechnik, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Umwelttechnik, Apparatebau, Automatisierungstechnik, Papierindustrie, Lebensmittelindustrie, Brauereien, Milchverarbeitung, Automobilzulieferer, Kunststoffverarbeitung, Raffinerien, Zuckerfabriken, Verfahrenstechnischer Anlagenbau, Biotechnologie, .....

##### Typische Tätigkeiten:

- Grundlegende Tätigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Fertigung von Baugruppen oder Anlagen
- Montage
- Entwicklung und Konstruktion
- Anlagenbetrieb und Überwachung
- Industrielle Laborarbeiten aller Art (Probenahmen, Analysen, .....
- Betriebsversuche an Produktionsanlagen
- Reparatur und Instandhaltung von Maschinen oder Anlagen

#### 7. Sonderregelung für Studierende, die beim Übergang Bachelor-Master das Bachelor-Praktikum zusammen mit dem Master-Praktikum am Ende des Bachelorstudiums durchführen wollen. (Nur für SPO 2012)

Im Ausnahmefall, wenn das Bachelor-Praktikum erst am Ende des Bachelor-Studiums durchgeführt werden soll, kann im Übergang Bachelor-Master das gesamte Praktikum für den konsekutiven Bachelor-Masterstudiengang von insgesamt mindestens 18 Wochen am Ende des Bachelor-Studiums durchgeführt werden. Davon werden 6 Wochen für den Bachelor-Studiengang und 12 Wochen für den Master-Studiengang anerkannt. Die Berichte müssen dann getrennt sein und getrennt anerkannt werden.

Da einige Firmen aus versicherungsrechtlichen Gründen von der Universität eine Erklärung über die Dauer des Pflichtpraktikums verlangen, kann den Studierenden eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden:

„Bescheinigung zum Industriepraktikum in den Studiengängen Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sowie Bioingenieurwesen (.pdf)“

8. Ansprechpartner

Die Anschrift des Praktikantenamtes für den Studiengang  
**Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (CIW/VT)** lautet:

**Dr.-Ing. Siegfried Bajohr**

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Engler-Bunte-Ring 1

76131 Karlsruhe

Geb. 40.02, Zimmer 103

Tel.: 0721/608-48928

siegfried.bajohr@kit.edu

Die Anschrift des Praktikantenamtes für den Studiengang

**Bioingenieurwesen (BIW)** lautet:

**Dr. -Ing. Barbara Freudig**

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Dekanat für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

76131 Karlsruhe

Geb. 10.91, 1. OG

Tel.: 0721/608-6378

Barbara.freudig@kit.edu

Termine zur Vorlage und Anerkennung der Praktikumsberichte können per e-Mail oder Telefonat mit dem Praktikantenamt vereinbart werden.

Stand 22.06.2015